

Zahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Kreisverwaltungsstelle oder durch den Kreisverwalter: Mark. Durch die Post frei ins Haus 1. — Mark.

Nr. 183

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 10. August 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Franz Schickel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Erfolgreicher Luftangriff auf England.

Zusammenbruch der englisch-französischen Angriffe an der Somme. — Die Türken eroberten Bitlis und Musch.

Amthliche Bekanntmachungen.

Bundesrats-Verordnung über Speisefette.

Vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 755.)
(Schluß.)

§ 18. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Kreisverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21. Die Landeszentralstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk ent-

fallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Anweisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zustehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22. Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23. Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie vom Kriegswirtschaftsamt für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweinschmalz). Hinsichtlich der Aufbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

III. Preisvorschriften.

§ 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27. Zur Berücksichtigung der besonderen Markverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können

die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der von dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören. Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

§ 30. Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstand hat.

§ 31. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

IV. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34. Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolg-

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

27

Während reißt sich vor mir ein Abgrund auf, in den ich mit offenen Armen hineinrennen muß. Dieses Ullengewebe muß endlich gerissen werden, wenn mein armes, gefoltertes Herz ruhen soll; oft habe ich gelacht, getanzt mit wunden, zerrissenen Herzen. Ich kann nicht mehr. Möge Dir Gott Deine furchtbare Schuld, den Mord an dem alten Perkowski vergeben; Du hast ihn in blinder Wut gemordet, weil er Dich betrog, so, wie Du ihn die ganze Zeit betrogen hast. Es ist zu schrecklich, zu quäsend, als Mitwissers eines solch furchtbaren Verbrechens zu leben, das Blut an Deinen Händen würde mich zum Wahnsinn bringen. Ich nehme Deine Schuld mit in den Tod, Henry Startell, möge Gott mir verzeihen. Lebe wohl, Diane Startell.

Wortlos reichte der Beamte dem Kommissar den Brief, der ihn zu sich riefte und dann leise sprach: „So, und jetzt wollen wir den Henry Startell mal ein bißchen überraschen, kommen Sie!“

Die Beiden durchsuchten alle Zimmer, die in dem Obergeschoß lagen, aber von dem Gesuchten fanden sie keine Spur. „Beim seligen Patriarchus, den Lump müssen wir doch finden; los, mal runter ins Parterre! Viel Zeit habe ich nicht, ich muß sofort zu Graf Brizdorf — los!“

Vor der Tür des Zimmers, das Diane abgeschlossen, lauschte Greif angestrengt. „Ei zum Teufel, da schnarcht ja der alte Sünder mit der größten Seelenruhe. Na, dem wollen wir doch gleich mal 'ne ordentliche Dusche geben. Was, die Tür ist ja verschlossen? Der Schlüssel steckt von außen im Schloß, jedenfalls hat die Startell ihren Herrn Gemahl einsperren wollen.“ Rasch drehte er den Schlüssel um, die Tür sprang auf und die Herren traten ein.

Henry Startell lag noch immer quer über dem Divan aufgestreckt, in einem festen Schlaf. Auch durch den Eintritt der Kriminalisten wachte er nicht auf. Greif trat direkt auf ihn zu und rüttelte ihn derb am Arm, doch nichtsdestoweniger schlief Startell ruhig weiter.

„Na, ich glaube, um den munter zu kriegen, müssen wir, direkt vor seiner Nase eine Kanone abfeuern. Er rüttelte ihn

nochmals heftig am Arm und rief ihm mit wahrer Donnerstimme ins Ohr: „Heda! Freundchen, mach doch mal die Augen auf, haben prima Ueberraschung für Dich, komm, sei so liebenswürdig, habe die Güte aufzuwachen. Na, los, wird's bald? Ah, Du hast keine Lust! Warte, ich bringe Dir es bei, Du bist tatsächlich ein schwerer Jüngling!“

Rasch trat der Kommissar zum Waschtisch, nahm einen Schwamm, tauchte ihn in die mit Wasser gefüllte Schüssel und spritzte dem schlafenden Startell das Wasser ins Gesicht. Das Mittel hatte denn auch, zur Bewußtmachung Greifs, eine erfreuliche Wirkung. Schlaftrunken richtete sich Startell von seinem Lager auf, strich gähnend das wirre Haar aus der Stirn und streckte und reckte sich. Kriminalkommissar Greif ließ ihn erst gründlich seine faule Haut dehnen, dann trat er mit satirischem Lächeln auf ihn zu und sprach mit galanter Verbeugung: „Haben der gnädige Herr gut geschlafen? Ich glaube bloß, Sie haben Ihren Zug nach Paris verpasst!“

Mit verstörtem Gesicht war Henry Startell aufgesprungen und starrte den Kommissar an.

„Wer sind Sie? Was — was wollen Sie?“

Stotternd kamen diese Worte von seinen Lippen.

„Ach, Sie kennen mich noch gar nicht? Na, es wird Ihnen Freude machen, mit mir bekannt zu werden, gerade so wie Ihre werte Bekanntschaft mich unendlich stolz macht. Ich bin der — Kriminalkommissar Greif!“

Wie der Blitz fuhr Startell zurück, alschlief wurden seine Flügel, seine Rute schlotteten, er raffte sich aber doch noch zusammen und feug bedend: „Ja, und was — was — wollen Sie denn — von mir — ich — ich —?“

„Ach, weiter nichts, als Sie höflich einladen, mir sofort, ohne jeden Widerstand, zu folgen! Henry Startell, im Namen des Gesetzes — Sie sind verhaftet!“

Mit eisernem Druck umspannte des Kommissars Hand den Arm des Spions, der mit unartikuliertem Schrei zurückweichen wollte.

„Sie — Sie — wollen — mich — verhaften? Was — was berechtigt Sie dazu? Mich — mich —?“

Erpresen Sie sich jede unnütze Bemerkung, Monsieur Startell! Sie wissen das übrigens gerade so gut wie ich. Und daß Sie nicht nur ein abgesetzter Spion, sondern auch ein — Mörder sind — brauche ich Ihnen wohl auch nicht mehr zu

erzählen? Hier, lesen Sie bitte den Brief, aber wenn ich bitten darf, schleunigst!“

Er reichte ihm den letzten Brief Dianas an ihren Mann, den dieser, immer bleicher werdend, mit zitternden Händen las. Wutbeben ballte er das Papier zusammen und zähneknirschend stieß er aus: „Ja! Das wahnsinnige Weib! Die Geißel! Haha!“ Hohnlachend griff er sich an die Stirn, tafelte mit bebenden Fingern nach seiner Rocktasche — sie war leer — tatsächlich hatte dies wahnsinnige Weib ihm den Plan geraubt!“

„So, nun kommen Sie, bedenken Sie, daß Sie verhaftet sind und folgen Sie ohne Umstände.“ Er legte ihm seine Handgelenke eiserne Ringe, und Henry Startell ließ es sich gefallen, ohne zu wehren.

„Verhaftet,“ schrie er immer wieder auf, „verhaftet, haha, und die Schuld trägt das unselige Weib!“ Fest biß er die Zähne zusammen, als er dem Kommissar und den Schupplenten in das draußen harrende Auto folgte. Eine dumpfe Apathie war über ihn gekommen, willenlos ließ er alles mit sich geschleichen.

Kriminalkommissar Greif schloß Haus- und Gartentüre ab und legte an die Schloß des Polizeistegels. Dann fuhr das Auto schnell davon, dem Polizeigebäude zu. Dort wurde ein kurzes Verhör an Henry Startell gerichtet und bald darauf sah der Spion und Mörder in seiner dunklen Zelle, durch dessen vergittertes Fenster ein Stücklein des sonnigen, lachenden Julihsimmels lugte. Er sah, den Kopf in die Hände vergraben, stöhnend auf der harten Brüstung, die wilde Wut, die ihn erst befallen hatte, machte einer zerknirschten, weinerlichen Stimmung Platz. Er hatte er getobt, sein Schicksal verflucht, jetzt sah er da und — stöhnte — und — sann nach dem leichtesten, bequemsten Mittel, selbst diesem jämmerlichen Zustand ein Ende zu machen. Er ahnte nicht, daß die Gerechtigkeit schon bald selbst ihren Arm ausstrecken würde, um sein verfluchtes Leben durch eine gnädige Kugel zu beenden.

Wenigsten Hauptes war Graf von Brizdorf in sein Studierzimmer zurückgekehrt. Eben hatte er in der Bibliothek eine scharfe Auseinandersetzung mit seiner Tante gehabt. Er hatte, auf ihr Befragen, von dem heutigen Diktat erzählt, auch die Ursache desselben.

ung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseiteherrschaft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Abs. 2 und § 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Soweit in den Bundesstaaten bereits eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39. Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) treten alsbald, die Vorschriften der Verordnungen über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschriften im § 32 finden auf sie Anwendung.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40. Der Reichskanzler kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 41. Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 42. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Ablieferung des Ueberflusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wird veröffentlicht

St. Goarshausen, den 7. August 1916.

Der königliche Landrat.

J. B. v. Bräuning.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 9. August, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die gestern berichteten Angriffe der Engländer und Franzosen nördlich der Somme gegen die ganze Front vom Froteaux-Walde bis zur Somme sind gebrochen. Die Engländer ließen 10 Offiziere, 374 Mann an unermordeten Gefangenen in unserer Hand und bückten 6 Maschinengewehre ein; sie hatten schwere blutige Verluste. Ebenso scheiterte ein heute nacht aus der Linie Ouilers-Varentin-le-Berri vorgetragener englischer Angriff.

Nach der Maas griffen erhebliche französische Kräfte mehrmals im Thiaumont- und Fleury-Abschnitt, im Chaptre und Bergwald an. Mit schwersten Verlusten mußte der Gegner unserer Feuer und an verschiedenen Stellen unseren Bajonetten weichen. Die Zahl der in unsere Hand gefallenen Gefangenen ist auf rund 350 Mann gestiegen.

Ergebnis der Luftkämpfe im Juli:

Deutscher Verlust:

im Luftkampf 17 Flugzeuge, durch Abschuss von der Erde 1 Flugzeug, vermißt 1 Flugzeug, im ganzen 19 Flugzeuge.

Französischer und englischer Verlust:

im Luftkampf 59 Flugzeuge, durch Abschuss von der Erde 15 Flugzeuge, durch unfreiwillige Landungen innerhalb unserer Linien 6 Flugzeuge, bei Landungen zwecks Aussetzens von Spionen 1 Flugzeug, im ganzen 81 Flugzeuge, von denen 48 in unserer Hand sind.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg:

An der Nordspitze von Kurland fügten wir heute früh durch unser Feuer einer größeren Zahl feindlicher Torpedoboote, Dampfer und Segler schweren Schaden zu und vertrieben sie dadurch.

Russische Uebergangsversuche östlich von Friedrichsbad wurden vereitelt, harte Patrouillen zwischen Wiesnien und Ratetz-See abgewiesen.

An der Serwisch- und Schtscharafront verschärfte sich

der Artilleriekampf; feindliche Angriffe in der Gegend von Stobowa sind gescheitert.

Mit sehr starken Kräften nahmen die Russen ihre Angriffe am Stochod wieder auf. Zu vielen Mälen sind ihre Angriffswellen südlich von Stobowa, im Stochodbogen östlich von Nowel und nördlich von Ksielin in dem Artillerie- und Maschinengewehrfeuer wieder zurückgeschlagen. Im schweren Nahkampf mit dem an Zahl weit überlegenen Feinde blieben unsere Truppen bei Rudary und Porstaja-Wolka (nordöstlich der Bahn Nowel-Lud) Sieger.

Die Kämpfe westlich von Lud sind zu unseren Gunsten entschieden. Durch einen entschlossenen Gegenangriff österreichisch-ungarischer Truppen sind verlorene Teile der Stellung östlich von Szelow restlos wiedergewonnen; 350 Gefangene sind eingebracht und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Front des Feldmarschallleutnants Erzherzog Karl:

Die Zahl der südlich von Zalozze gemachten Gefangenen ist auf 12 Offiziere, 966 Mann gestiegen.

Südlich des Dnjestr sind die verbliebenen Truppen über die Linie Ryzniow-Tysmienica-Ottynia zurückgenommen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Zeppeline über der englischen Ostküste.

WTB. Berlin, 9. Aug. (Amtlich.) Mehrere unserer Marine-Luftschiffgeschwader haben in der Nacht vom 8. zum 9. August England erneut angegriffen und Marine-Hauptpunkte der Ostküste und Industrieanlagen von militärischer Bedeutung in Küstengrafschaften von Northumberland herunter bis nach Norfolk ausgiebig mit Sprengbomben schwersten Kalibers und mit Brandbomben belegt. Der Erfolg war an allen Stellen hervorragend und konnte bei der verhältnismäßig hellen Nacht deutlich beobachtet werden. So wurden in Eilen- und Benzolfabriken bei Midlesborough sehr starke Explosionen und große Brände in Hafenanlagen von Hull und Hartlepool und den Werftanlagen am Tyne sehr gute Spreng- und Brandwirkung festgestellt. Auch in den Industrieanlagen bei Whitby und den Bahnanlagen bei Kings Lynn wurde starke Wirkung erzielt. Sämtliche Luftschiffe sind trotz der heftigen Gegenwirkung durch Scheinwerfer, Abwehrbatterien und See-Kreuzfahrtschiffe unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 9. August. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Feldmarschallleutnants Erzherzog Karl: Im Gebiet von Capul in der Bulowina wurde der Gegner zurückgeworfen. Am oberen Pruth gewannen unsere Truppen die Höhe östlich Borochta.

Infolge der vorhergehenden Kämpfe wurden auch die bei Ottynia stehenden Kräfte in eine vorbereitete Stellung zurückgezogen. Die Gefechtsfähigkeit dauerte auch gestern den ganzen Tag über mit unerminderter Festigkeit an. Am Südflügel der Armee des Generals Grafen Bothmer schlugen I. u. I. Regimenter mehrere starke feindliche Angriffe ab. Die Zahl der südlich von Zalozze eingebrachten Gefangenen ist auf 12 Offiziere und 966 Mann gestiegen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg:

In Wolhynien schwollen die Kämpfe erneut zu größter Stärke an, sowohl bei der Armee des Generalobersten von Terzjanskij, wo die Russen durch Gegenangriffe geworfen wurden, als auch bei Ksielin und am Stochodnie. Bei Kaszowka führte der Feind in dichtgegliederten Massen, darunter sibirische und Garbetruppen, Angriffe vor. Er wurde im Kampf Mann gegen Mann zurückgeworfen. Wie es bei der selbstmörderischen Gefechtsführung des Gegners nicht anders möglich war, bildet das Vorgehen unserer Stellung ein großes Leichenfeld. Südlich von Stobowa scheiterten wieder russische Uebergangsversuche.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die heftigen Kämpfe im Raume von Görz dauern fort. Gestern Nachmittag erreichte einzelne feindliche Abteilungen die Stadt. Am Monte Sae Michele und San Martino wiesen unsere Truppen wiederholte Angriffe unter schweren Verlusten für den Gegner ab. Das ungarische Szekesbeheuerer Honved-Infanterie-Regiment tat sich hier besonders hervor.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Ereignisse zur See.

In der Nacht zum 9. August belegte ein Flugzeuggeschwader eine feindliche Batterie in der Mionzomündung u. die feindliche Seeflugstation Gorgo bei Grado sehr wirkungsvoll mit Bomben. Mehrere Volltreffer wurden erzielt. Trotz heftigster Beschädigung kehrten die Flugzeuge unverletzt zurück.

Flottenkommando.

Der türkische Kriegsbericht.

WTB. Konstantinopel, 9. Aug. Bericht des Hauptquartiers. Kaukasusfront: Die russische Streitmacht, die sich infolge der Ungunst der Wege und Verbindungen, sowie der durch die Witterung geschaffenen Schwierigkeiten seit einiger Zeit in der Gegend von Bitlis und Musch einrichten konnte, wurde nach und nach zum Rückzuge gezwungen. Sie ließ Kanonen, Gewehre und Gefangene in unseren Händen zurück. Der Rückzug ist die Folge der heftigen Angriffe und des Drucks, den die auf unserem rechten Flügel kämpfenden Truppen seit einer Woche mit Erfolg auf die außerordentlich steile Hügelkette ausübten. Die

Bergketten südlich von Bitlis und Musch, die der Feind bereits vollkommen besetzt hatte und die er jetzt hartnäckig verteidigte, wurden gleichfalls von uns vorgestern vollständig eingenommen. In der Nacht vom 7. zum 8. 8. ergriffen unsere Truppen von der Ortschaft Bitlis, am Morgen des 8. 8. von Musch Besitz. Im Nahkampf ergaben sich am 7. 8. morgens südlich von Musch zwei Kompagnien feindliche Infanterie mit Waffen. Unsere Truppen verfolgten den Feind, der in Richtung auf den Fluß Murad flieht. Im Zentrum und auf dem linken Flügel keine wichtige Kampfhandlung. Von den anderen Fronten liegen keine Berichte vor.

Nidelfunde in der Türkei.

WTB. Konstantinopel, 8. Aug. (Nichtamtlich.) Den Blättern zufolge hat das Kriegsministerium beschloffen, den Betrieb der Nidelfunde von Al Raja Kasnamun selbst zu übernehmen. Das Erz wird nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland ausgeführt werden.

Der bulgarische Kriegsbericht.

Sofia, 9. Aug. (Nichtamtlich. W.-L.) Das Hauptquartier meldet: Es finden täglich mehr oder weniger heftige Artilleriekämpfe statt. Gestern richteten unsere vorgeschobenen Posten nördlich des Dorfes Jimariza etwas vor. Eine unserer Patrouillen drang in das genannte Dorf ein und vertrieb den darin befindlichen feindlichen Posten und kehrte, nachdem sie die ihr aufgetragene Erkundung durchgeführt hatte, wieder zu ihrem Posten zurück. Es waren nur leichte Verluste zu verzeichnen, obwohl sie durch feindliche Artillerie beschossen wurde.

Hindenburg in Lemberg.

Berlin, 9. Aug. Wie das „B. L.“ meldet, ist Generalfeldmarschall von Hindenburg Donnerstag früh 7 Uhr in Lemberg zu einem kurzen Aufenthalt eingetroffen. Er wurde vom Generaloberst von Böhm-Ermolli, vom Stadtkommandanten, Generalmajor Kimmel, und anderen Vertretern der örtlichen Behörden empfangen. Er verweilte längere Zeit im Gebäude des Armee-Kommandos und besuchte dann den deutschen Konsul Feinze. Um 1 Uhr nachmittags reiste Hindenburg weiter.

Feindliche Ueberraschung über unsere Karpathenoffensive.

WTB. Bern, 9. Aug. Der „Temps“ ist sehr erstaunt, daß Generaloberst von Koevich plötzlich an der russischen Front erschienen ist. Das Blatt schreibt: „Unglücklicherweise war General Lechitzky genötigt, seinen Angriff auf den Südflügel der Armee Bothmer auszuheben, um Koevich entgegenzutreten, der durch das Pruth-Tal von den Karpathen herabsteigt. Koevich war jüngst noch in Serbien. Wie hat er dort abkommen können? Das ist ein Kapitel der Geschichte dieses Krieges, das wir aus zahlreichen Gründen noch nicht behandeln, ja nicht einmal berühren können.“

Deutsche Kinder in Holland.

Haag, 7. Aug. Der A. Kotterb. C. meldet: Zahlreiche Familien in Holland haben ungefähr 1000 Kinder aus Rheinland und Westfalen eingeladen, die Ferien in Holland zu verbringen. Zum Teil sind sie in den Familien selbst, zum Teil in Ferienkolonien untergebracht. Während der letzten vierzehn Tage sind bereits 400 Kinder dieser Einladung gefolgt und in kurzer Zeit werden weitere 400 erwartet.

Die Reichsleischkarte.

Karlsruhe, 9. August. Wie wir erfahren, wird die Reichsleischkarte erst am 2. Oktober und nicht, wie anfänglich berichtet wurde, am 1. September eingeführt werden. Sie entspricht im allgemeinen der badiischen Fleischkarte.

Der Pariser Kriegsrat tritt wieder zusammen.

Aus dem Haag, 9. Aug. (Tel. Nr. Vln.) Im August soll in Paris eine neue Konferenz des großen Kriegsrates der Verbündeten stattfinden.

Die Massenangriffe an der Somme.

Basel, 9. Aug. (T.-U.-Tel.) Die Schweizer Blätter melden aus Mailand: Dem „Secolo“ wird aus Paris gemeldet, daß im Offensivgebiet der Somme sich 122 Divisionen im Kampf befinden.

Der Kampf um Thiaumont.

Berlin, 9. Aug. Dem „Berl. L.-A.“ wird aus Genf berichtet, daß General Rivelle, wie in einer offiziellen Pariser Note hervorgehoben wird, nicht genügend schwere Geschütze nach der umstrittenen Kuppe von Thiaumont bringen konnte, während der gegnerische Infanteriesturm durch weittragende große Kaliber überaus wirksame Unterstützung fand. Deshalb hätten die Franzosen sich aus dem Umkreis des umstrittenen Hauptwerkes Thiaumont zurückgezogen.

U-Boot-Beute im Juli.

Berlin, 9. Aug. Holländische Schiffahrtskreise erfahren aus London, daß nach Schätzungen englischer Reedereien die Handelschiffahrt der Verbündeten im Monat Juli ungefähr 110 000 Tonnen und die Handelschiffahrt der Neutralen etwa 24 000 Tonnen Laderaum durch den Unterseesbootkrieg verloren habe.

Aus Mailand wird gemeldet: Die Vernichtung des Dampfers „Siena“ (4453 Tonnen) und noch anderer Schiffe fand vor dem Hafen von Marseille statt. Ein deutsches U-Boot wartete offenbar auf Transportschiffe, mit denen die russischen Truppen nach Saloniki gebracht werden sollten. Die Reisenden der durch Granatfeuer vernichteten „Siena“, wurden von einem englischen Kreuzer gerettet.

Die Engländer müssen Verbund helfen.

Berlin, 9. Aug. Reuter meldet aus London: In hiesigen politischen Kreisen herrscht die Auffassung, daß die Aufgabe der französischen Armee für den Winterfeldzug durch starke Verwendung der Truppen der Verbündeten

entloftet werden müsse. Man glaube, daß auf ein Einvernehmen hingearbeitet werde, wodurch ein Teil der süd-afrikanischen, kanadischen und australischen Truppen nach Verdun gebracht werden sollen. Es soll in Paris eine neue Konferenz mit großem Kriegsrat der Verbündeten stattfinden.

Englischer Räubertrieb in den Kolonien.

Berlin, 9. Aug. Wie aus London gemeldet wird, soll nach einer amtlichen Bekanntmachung aus Lagos in Westafrika vom 8. Mai, das dortige Eigentum der deutschen Firmen, umfassend Häuser, Läden, Niederlassungen, Waren, Werften, Quais usw. am 31. Oktober in London versteigert werden. Es handelt sich um Firmen und Betriebe mit sehr ausgedehnten Geschäften, von denen mehrere seit 25 Jahren, eine Hamburger Firma sogar seit 60 Jahren dort ansässig sind.

Englands Anebelung Hollands.

Berlin, 9. Aug. Ein in Stavanger angelommener norwegischer Kapitän erzählte, dem Morgenbladet zufolge, in Rotterdam schäme man die von den Engländern bisher aufgebrachtten holländischen Fischdampfer auf mindestens 500.

Englischer Bericht aus Ägypten.

London, 9. Aug. (Nichtamt. W.-T.) Amtlicher Bericht aus Ägypten. Britische Truppen sind in Fühlung mit der türkischen Nachhut sechs Meilen östlich von Katia. Luftüberfälle auf Port Said und Suez haben nur wenig Schaden und geringe Verluste an Menschenleben verursacht.

Die Haltung Englands beleidigend.

WTB. Washington, 8. Aug. (Nichtamt.) Junkspruch vom Vertreter des W. B. Das Kongreßmitglied Gaffigan aus Massachusetts hat im Repräsentantenhaus einen Antrag eingebracht, in dem er den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit England fordert, weil England sich weigerte, Thomas Hughes und Kelly Joseph Smith, zwei amerikanische Bürger, denen die Unterstützungsgelder für die leidenden Iren anvertraut waren, zuzulassen. Der Antrag erklärt, daß in Anbetracht der Tatsache, daß die Männer Pässe und ein persönliches Schreiben Lausings befaßen, die Haltung Englands beleidigend sei.

Uneinigkeit russischer Heerführer.

Berlin, 9. Aug. Aus Wien wird gemeldet: Die Wiener Allg. Ztg. berichtet aus Sofia: Die rumänischen Blätter melden, daß demnächst im russischen Hauptquartier ein neuer Kriegsrat unter dem Vorsitz des Jaren stattfinden wird, und zwar im Beisein der französisch-englischen Generale, um die Streitigkeiten zwischen den Generalen Brussilow und Ruzski auszugleichen.

Das verlorene Tripolis.

Wien, 9. Aug. (T.-U.-Tel.) Der „N. Z.“ meldet von der italienischen Grenze: Nach den letzten Berichten italienischer Blätter haben die Araber nunmehr auch die letzten Reste der von den Italienern besetzt gewesenen Provinz Tripolis erobert.

Italienische Truppen an die Westfront?

Berlin, 9. Aug. Wie die „Neuen Zürcher Nachrichten“ von besonderer Seite erfahren, sind in Blois bereits 12 Regimenter italienischer Truppen konzentriert worden, die im Laufe des August an die französische Front in Frankreich kommen werden. (Cadorna hat bis jetzt stets erklärt, daß er nicht in der Lage ist, Truppen an andere Fronten abzugeben.)

Persiens Schwäche.

Kopenhagen, 8. Aug. (Nichtamt. W.-T.) Nach einer Meldung der Petersburger Telegraphenagentur haben die Gesandten Auslands und Großbritanniens in Teheran und die persische Regierung am 6. August Noten ausgetauscht, durch die zwischen den drei Ländern ein Einvernehmen erzielt worden ist, das die freundschaftlichen Beziehungen von England, Rußland und Persien endgültig befestigt und verschiedene Fragen der finanziellen und militärischen Organisation Persiens für alle Teile günstig löst. Was letztere betrifft, so wird sie in Nordpersien durch Entwicklung einer persischen Brigade mit Hilfe russischer Instrukteure, und in Südpersien durch Bildung genügend starker Kontingente mit Hilfe englischer Instrukteure verwirklicht werden.

Staatliche Entschädigung beim Kartoffelverkauf.

WTB. (Amtlich.) Berlin, 8. Aug. Nach neuerdings gefaßten Entschädigungen übernimmt das Reich ein Drittel des Schadens, der den Gemeinden entsteht, wenn Kartoffeln im Kleinhandel zu folgenden Preisen verkauft werden:

- vom 16. Juli bis 10. August zu 9 Pfg.,
- vom 11. August bis 20. August zu 8 Pfg.,
- vom 21. August bis 15. September zu 7 Pfg.,
- vom 16. September bis 30. September zu 6 Pfg.

Voraussetzung zu dem Reichszuschuß ist, daß die restlichen zwei Drittel von anderer Seite getragen werden. Der Zuschuß wird gewährt für die in den einzelnen Zeitabschnitten im Kleinhandel nachweislich abgesetzte Menge, jedoch höchstens für eine Menge von 1 1/2 Pfund auf den Tag und Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung. Von einer Beschränkung auf Minderbemittelte und Kriegerangehörige wird abgesehen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 10. August.

(1) Kleintierzucht. Der gemeinnützige Kleintierzucht-Verein hat in seiner letzten Versammlung beschlossen, im September eine Ziegen Schau mit Prämierung zu veranstalten. Bei dieser Gelegenheit werden die Ziegen in das Vereinszuchtbuch eingetragen und erhalten Num-

mern und Namen. Der von der Gemeinde dem Verein bewilligte Ziegenbock ist von dem Vorstand beschafft und stammt derselbe von eingetragenen Eltern und ist zuchtbuchmäßig durchgezüchtet. Im Spätherbst folgt dann noch eine Kaninchenausstellung mit Prämierung, woran sich jeder im Kreise St. Goarshausen wohnende Kaninchenzüchter beteiligen kann.

!! Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrt. Die Direktion teilt mit, daß die Lotahfahrt abends 6 Uhr ab Mainz bis auf weiteres noch ausgeführt wird.

!! Der August-Sternschnuppensturm. In den Tagen vom 9. bis 12. August wird ein Sternschnuppensturm der Perseiden zu sehen sein. Der Ausgangspunkt liegt im Sternbild des Perseus, und zwar gegen 10 Uhr abends etwa 18 Grad über dem Horizont. Obwohl die Helle des bevorstehenden Bolles die Beobachtung der Sternschnuppen beeinträchtigen wird, können die auffälligeren unter den Meteoren doch nicht leicht übersehen werden.

Braubach, den 10. August.

:: Verkehr. Mit dem Dampfer „Reg Rhein“ trafen gestern Verwundete, die auf einer Rheintour von Duisburg kommend begriffen waren, hier ein. Auf dem Schiff prangten die Flaggen der Verbündeten und eine Musikkapelle sorgte für nötige Abwechslung der sichtlich erfreuten und über die schöne Tour überraschten Ausflügler.

b Caub, 8. Aug. Der Kriegerverein 70/71 beging den 2. Jahrestag des Kriegsanfangs durch eine Versammlung, in der neben einer ganzen Reihe guter Reden ein Ueberblick über die Tätigkeit des Vereins im 2. Kriegsjahr gegeben wurde. An Unterstüzungen konnte er seit Kriegsbeginn 1400 M. verteilen. 500 M. hat er an Kriegsanleihe gezeichnet. Von den 78 Mitgliedern, die zur Fahne einberufen worden sind, stehen 53 in Feindesland, 6 sind gefallen. Von den Gründern des Vereins leben noch 5: Chr. Vogel, Bapt. Berr, Wilh. Selter, Edm. Erlensbach, Jak. Siebert. Je länger der Krieg dauert, desto wichtiger wird es, daß die Kameraden gelegentlich zusammenkommen, um sich gegenseitig den Rücken zu stärken und sich gegenseitig in dem guten Willen zu bekräftigen, ohne Murren u. Jagen, in festem Vertrauen zu unserem Heer und seinen Führern dem ehrenvollen Frieden entgegenzuharren.

Bermischtes.

* Benrath (Landkreis Düsseldorf), 9. Aug. Ein Geschenk des Kaisers. Der hier wohnende Gärtner Ringe, welcher 10 Söhne im Heide hat, von denen 4 verwundet sind, hatte dem Kaiser kürzlich eine Gruppenaufnahme seiner Söhne gefandt. Es ist daraufhin vom Kaiser ein Glückwunschschreiben und ein Geldgeschenk von 500 Mark eingegangen.

Bekanntmachungen.

Kartoffeln

werden bis auf Weiteres jeden Dienstag nachmittags von 3-6 Uhr und jeden Freitag vormittags von 8-12 Uhr im Hofe der Freiherrn von Seinschule ausgegeben.

Oberlahnstein, den 7. August 1916

Der Magistrat.

Butter

wird am Freitag, den 11. ds. Mts. von vormittags 9 Uhr an in den Lebensmittelgeschäften auf Nr. 87 verkauft. Auf jede Person entfallen 35 Gramm, jede Familie kann nur in dem Geschäft kaufen, in dessen Kundenliste sie eingetragen ist.

Butterarten müssen beim Einkauf vorgelegt werden.

Oberlahnstein, den 10. August 1916

Der Magistrat.

2 Frauen zur Straßenreinigung gesucht.

Meldungen bei Stadthaumeister Zell.

Oberlahnstein, den 8. August 1916

Der Magistrat.

Die Ausgabe der 4wöchentlichen Brotkarten

findet wie folgt statt:

Freitag, den 11. August cr., für die Buchstaben Q—Z einschl. und zwar in der Zeit von vormittags 9—12 Uhr hier im Rathause (Stadtrordurtersaale) statt.

Die Lebensmittelkarten sind mitzubringen. Jeder Andrange ist unnütz und daher zu vermeiden. Gleichzeitig wird nochmals und zwar strengstens darauf aufmerksam gemacht, daß die obenstehenden Buchstaben der Karte nach innegehalten sind und werden Ausnahmen in keiner Art zugelassen. Auch möchten wir darauf hinweisen, daß die Protkarten beim Empfang sofort nachzu zählen sind, da später keine für die evtl. fehlenden gegeben werden.

Niederlahnstein, den 5. August 1916

Der Magistrat: Rody, Bürgermeister.

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung

am Montag, den 14. August cr., nachmittags 6 Uhr im Rathause.

Tagessordnung:

- 1) Abänderung der Jahresrechnung pro 1914.
- 2) Erlass einer neuen Hundsteuer Ordnung.
- 3) Herstellung eines Wasserleitungsgrabens vom Hochwasserbehälter nach dem Hause des Stadthalters Reis.
- 4) Bauungs- und Kulturplan für 1917.
- 5) Mittelungen.
- 6) Geheime Sitzung.

Niederlahnstein, den 9. August 1916.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung: Sch. Kaulen.

Zwangsversteigerung.

Freitag, 11. August d. Js. nachm. von 3 Uhr ab werden in der Gärtenwirtschaft „Zur Grendach“ bei Oberlahnstein

1 Piano, 1 Kleiderschrank, 1 Spiegel mit Konsole, 2 Betten, 6 Kopfkissen, 2 Oberbetten, 1 Rauchisch, 1 Läufer, die Gressen von 10 Kessel, 8 Birn- und 2 Mirabellenbäumen und dergl. mehr öffentlich meistbietend gegen bar versteigert.

Niederlahnstein, den 9. August 1916.

Giese, Gerichtsvollzieher.

An die Herren Kommandanten und Führer sämtlicher Jugendwehren des Kreises!

Die Ausscheidungskämpfe für das Wehrtunnen finden am 27. August auf dem Spielplatz in Braubach statt. Anfang nachmittags 2.30 Uhr. Bis zum 14. August bitte ich, mir die genaue Zahl der Jungmänner mitzuteilen, welche sich beteiligen werden. Auch bitte ich dabei anzugeben, wieviel Jungmänner

a) am Dreilampf
b) an den Einzelwettkämpfen
c) am Dreilampf und Einzelwettkämpfen teilnehmen. Die Herren Führer wollen versuchen eine möglichst große Beteiligung zu erwirken. Zur Bahnfahrt werden Freifahrtickets erwirkt.

Der Kreisjugendpfleger.

Bestgearbeitete

Geldpostschachteln

in den Formaten

21 x 11 x 7 cm, 1 Pfund Ruchenschachtel
23 1/2 x 9 1/2 x 5 1/2 cm in 1 Pfund. längliche Schachtel
14 x 12 x 5 1/2 cm, 1 Pfund viereckend, für Rufe, Gelee

runde Pappdosen

für Marmelade, Butter etc.

gibt an Wiederverkäufer ab
Papiergeschäft Ed. Schickel, Oberlahnstein.

Maurer gesucht

Baugeschäft Gebr. Leikert.

Ev. Kirchenkasse

Oberlahnstein

Die Kirchensteuer für 1. Halbjahr ist spätestens bis zum 20. d. Mts. zu zahlen
Zimmermann.

Frische Eier

heute eintreffend empfiehlt
Fr. A. Kettel, Adolfsstr. 41
Offiziere neue, gelbfleischige

Kartoffeln

in jedem Quantum
D. Angelmeier, Braubach.

Kräftiger Junge

mit gutem Schulzeugnis, von
braven Eltern als Schlosser-
lehrling sofort gesucht
Wo, sagt die Expedition

Schönes Häuschen

mit Garten in Ober- oder Nieder-
lahnstein zu kaufen ges. Offert
mit Preis um. A. W. a. d. Exp.

Kommandantur

Soblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II Nr. 12293.

Berordnung

über den deutsch-niederländischen Binnen-Schiffahrtsverkehr.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und der § 4, § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird zugleich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

1. Die deutsch-niederländische Grenze darf auf dem Wasserweg nur mit gültigen Ausweisen (Paß oder Paß mit Fahrtenkarte) und nur an den nach Sichtvermerk oder Fahrtenkarte zulässigen Grenzübergangsstellen (s. Ziff. 7) überschritten werden.

2. Schiffer (Schiffsführer, Rhedereingestellte oder Schiffsmannschaft sowie sonstige Schiffsangestellte) und ihre auf den Schiffen wohnenden nächsten Angehörigen, die von den Niederlanden oder von Deutschland aus den Rhein, die Ems oder die damit in Verbindung stehenden natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen befahren wollen, können die Vergünstigung erlangen, zu wiederholter (Berg- und Tal-) Fahrt über die deutsch-niederländische Grenze zugelassen zu werden, ohne daß sie jedesmal eines Sichtvermerks (Paß) auf ihrem Paße bedürfen.

3. Wer sich die Vergünstigung der Ziffer 2 verschaffen will, muß

einen Auslandspaß (oder einen entsprechenden Paß) erlangt haben und persönlich einen Dauersichtvermerk für die in Ziffer 2 vorgesehene Fahrten (Ziff. 4, 5)

sowie eine Fahrtenkarte (Ziff. 9) nachsuchen. Hierzu sind außer der Photographie im Paße mindestens 3 unaufgezogene Photographien, die der Paßphotographie entsprechen müssen, erforderlich (s. auch Ziff. 9 Abs. 2).

4. Paßinhabern, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauersichtvermerk der deutsche Konsul.

Ist die Beschaffung des Dauersichtvermerks beim Konsul für den Paßinhaber besonders erschwert, namentlich wegen weitem Entfernungs, wegen Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes oder wegen Mittellosigkeit, so kann den Dauersichtvermerk auch die Grenzübergangsstelle (Ziff. 7) erteilen.

5. Paßinhabern, die im Reichsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erteilt den Dauersichtvermerk ein nach den allgemeinen Paßvorschriften zur Ausstellung von Sichtvermerken berechnete inländische Dienststelle (Sichtvermerksbehörde). Zuständig ist die Sichtvermerksbehörde für die Schiffsbesatzung von der aus der Paßinhaber seine Fahrt antreten oder fortsetzen will.

Ist das Auffuchen der Sichtvermerksbehörde für den Paßinhaber besonders erschwert, so kann den Dauersichtvermerk auch die Grenzübergangsstelle erteilen.

6. Der Dauersichtvermerk der Ziffer 3 ist erforderlich, auch wenn der Paß bereits einen anderen deutschen Sichtvermerk aufweist. Er unterbricht alsdann die Gültigkeit des anderen Sichtvermerks.

Außer dem Dauersichtvermerk bedarf es keines anderen deutschen Sichtvermerks.

7. Als Grenzübergangsstellen sind zugelassen:
Die Rheinstromüberwachungsstelle **Emmerich**, für die auf dem Spoykanal verkehrenden Schiffe die Grenzstellen

in Keeken bei Pergfahrt und im Cleve bei Talsfahrt, ferner die Kanalübergangsstellen

Rütenbrock, Schöningdorf, Frensdorferbaarkanal, Eschebrüggekanal Kanalübergänge

und die Grenzübergangsstelle, **Seebezier, Emden**.

Zuständig im Sinne der Ziffer 4, 5 ist die Grenzübergangsstelle, die zu der wiederholten Grenzüberquerung benutzt werden soll.

8. Ohne Fahrtenkarte (Ziff. 9) berechnigt der Paß, sofern er nicht mit einem nach den allgemeinen Paßvorschriften wirksamen Sichtvermerk versehen ist, bei **Eintreise aus den Niederlanden** nur zur Fahrt bis zu einer Grenzübergangsstelle. (Ziff. 7.)

Der Paßinhaber hat sich in diesem Falle nach dem Voranfragen des Schiffes bei der Grenzübergangsstelle während ihrer Dienststunden **unverzüglich** zu melden.

9. Auf Grund des Passes stellt die Grenzübergangsstelle, wenn keine Bedenken hervortreten, eine Fahrtenkarte aus, die mit einem abzustempelnden Doppel der Paßphotographie versehen u. vom Paßinhaber eigenhändig unterschrieben wird. Kommt für die wiederholte Grenzüberquerung mehr als eine Grenzübergangsstelle in Betracht, so sind entsprechend mehr Photographien erforderlich (Ziff. 3, Satz 2).

Die Fahrtenkarte wird in der Regel auf die Dauer von 6 Monaten ausgestellt. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden. Zur Verlängerung sind berechnigt:

1. die Grenzübergangsstelle,
2. die Hafenbehörde (Ziff. 24),
3. das stellvertretende Generalkommando, Gouvernement oder Armeekorpskommando im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit.

10. In Fällen der Ziffer 4 Abs. 2, Ziff. 5 Abs. 2 versteht die Grenzübergangsstelle den Paß zugleich mit dem Dauersichtvermerk.

11. Wird die Erteilung des Dauersichtvermerks oder der Fahrtenkarte abgelehnt, so bedarf es keiner Angabe von Gründen.

12. Paß und Fahrtenkarte zusammen berechnigen den Inhaber, während der Geltungsdauer der Fahrtenkarte mit dem darin bezeichneten Schiffe die deutsch-niederländische Grenze an den sich aus der Fahrtenkarte ergebenden Grenzübergangsstellen wiederholt zu überschreiten und die in der Fahrtenkarte aufgeführten Strecken zu befahren.

Der Inhaber darf außer in den besonderen Fällen der Ziff. 22 den Stromlauf nur verlassen zum Besuche von Orten, (Städten, Ortschaften), die den Liegestellen des Schiffes, (Anlege- oder Ankerplätze an Kais, Bollwerken oder im Stromlauf) entsprechen.

13. Bei jedesmaliger Durchfahrt des Schiffes wird die Fahrtenkarte von der Grenzübergangsstelle geprüft und mit einem Durchgangsstempel versehen.

14. Die Fahrtenkarte bedarf der Umschreibung
1. wenn der Inhaber den Arbeitgeber oder das Schiff wechselt, oder
2. wenn eine andere Strecke befahren werden soll.
Der Inhaber hat die Umschreibung bei der Hafenbehörde (Ziff. 24) oder, wenn er sich bei notwendig werdender

Umschreibung in den Niederlanden aufhält, bei dem nächsten Konsul oder der Grenzübergangsstelle unter Vorbringung von Bescheinigungen über den Eintritt der Veränderung (Abs. 1) zu beantragen.

15. Die Fahrtenkarte kann jederzeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, durch eine der in Ziffer 9 Abs. 3 genannten Dienststellen entzogen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn der Inhaber:
1. gegen die hier gegebenen oder gegen sonst geltende Uebervachungsvorschriften (Ziff. 27) verstößt,
2. nachdem sein Dienstverhältnis durch Entlassung, Kündigung, Einstellung der Arbeit oder aus einem anderen Grunde beendet worden ist, die Herbeiführung der Umschreibung verzögert oder unterläßt.

16. Durch die Entziehung verliert die Fahrtenkarte ihre Gültigkeit. In einer späteren Wiederein- oder Ausreise bedarf der Inhaber eines neuen Sichtvermerks.

17. Auf jedem Schiffe, das zu Fahrten im Sinne der Ziffer 2 benutzt werden soll oder benutzt wird, ist vom Schiffsführer, im Behinderungsfall von seinem Vertreter, über die dort genannten Personen in doppelter Ausfertigung eine Liste (Schiffsliste) zu führen.

In der Liste müssen Name, Alter, Geburtsort und -tag, sowie die Staatsangehörigkeit, bei Wechsel auch die frühere Staatsangehörigkeit dieser Personen wahrheitsgemäß angegeben und deren eigenhändige Unterschriften enthalten sein (siehe auch Ziffer 25).

Auf dem Schiffe muß sich ein Abdruck dieser Verordnung befinden. Hierfür hat der Schiffsführer, im Behinderungsfall sein Vertreter, zu sorgen.

Die Sorge für die Befolgung dieser Vorschriften (Abs. 1, 2, 3) liegt außerdem dem Rheder, im Behinderungsfall seinem Vertreter, ob.

18. Die nächsten Hafenbehörde (Ziff. 24) haben unverzüglich zu melden:

1. der Inhaber einer Fahrtenkarte die Veränderungen in seinem Dienstverhältnis, die seine Umschreibung der Fahrtenkarte erforderlich machen (Ziff. 14),
2. der Rheder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfall ihre Vertreter jede für die Führung der Schiffsliste wesentliche Änderung im Personenbestand des Schiffes (Ziff. 17).

19. Wird auf einem Schiffe, auf dem eine Schiffsliste im Sinne der Ziffer 17 nicht geführt zu werden braucht, der Inhaber einer Fahrtenkarte zur Beschäftigung aufgenommen, so hat der Rheder, der Schiffsführer oder in Behinderungsfall ihre Vertreter der nächsten Hafenbehörde (Ziff. 24) die Aufnahme unverzüglich zu melden.

20. Paßinhaber haben den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten, ferner, zur Eintragung in die Schiffsliste, dem Führer der Liste über ihre Person und ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, früheren Aufenthalt und bisherige Beschäftigung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

21. Pässe, Fahrtenkarten und Schiffslisten sind den in dieser Verordnung genannten Dienststellen sowie den Polizeibehörden und zuständigen Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

22. Deutsche, die im Reichsgebiete Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, müssen sich, wenn sie andere Orte als die nach Ziffer 12 zugelassenen, besuchen wollen, bei der Hafenbehörde (Ziff. 24) unter Angabe von Reiseziel und Zweck abmelden, bei der Polizeibehörde der Zielorte an- und abmelden, und nach Beendigung der Reise bei der Hafenbehörde zurückmelden.

Deutsche, die im Ausland, und Ausländer, die im Reichsgebiete Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, bedürfen zum Besuche anderer als der nach Ziffer 12 zugelassenen Orte, einer schriftlichen Erlaubnis der Hafenbehörde (Urlaubsschein). Die Erlaubnis wird nur aus besonderen, näher darzulegenden Gründen und nur für bestimmte Zeit und bestimmte Orte erteilt.

Der Paßinhaber hat in den Fällen der Abs. 1, 2 die Fahrtenkarte der Hafenbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben und nimmt sie erst nach Beendigung der Reise wieder in Empfang.

Sämtliche Meldungen müssen persönlich erfolgen und von der zuständigen Dienststelle auf dem Passe, den der Inhaber mit sich führen muß, amtlich bescheinigt werden. Bei der Rückmeldung ist in den Fällen des Abs. 2 der Urlaubsschein zurückzugeben.

Anderer Paßinhaber erhalten grundsätzlich keine solche Erlaubnis. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann das stellvertretende Generalkommando, Gouvernement oder Armeekorpskommando eine Ausnahme zulassen.

23. Hat der Paßinhaber im Reichsgebiete Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, so kann er auf die Vergünstigung der Ziff. 2 folg. dadurch verzichten, daß er der Hafenbehörde die Fahrtenkarte abliefern und den Paß zur Durchkreuzung des Dauersichtvermerks vorlegt.

24. Sofern sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht ein anderes ergibt, ist unter Hafenbehörde die für die Liegestelle des Schiffes örtlich zuständige Hafenbehörde zu verstehen.

Als Hafenbehörden (Ziff. 5, 9, 14, 16, 18, 19, 22, 23) sind bis auf weiteres die in dem am Schlusse folgenden

Verzeichnis aufgeführten Dienststellen bestimmt. Für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein ist danach der Staatliche Hafenkommissar in Coblenz zuständig.

25. Kinder unter 12 Jahren bedürfen keines Passes und keiner Fahrtenkarte. Sie sind jedoch in der Schiffsliste nach Staatsangehörigkeit, Namen, Alter, Geburtsort und -tag mit aufzuführen.

26. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 1, Ziffer 8 Abs. 2, Ziffer 12 Abs. 2, Ziffer 14 Abs. 2, Ziffer 17 bis Ziffer 22, Ziffer 25 Satz 2 werden, wenn nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist, auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

27. Von Paßinhabern, die in den Niederlanden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erhebt die Grenzübergangsstelle für den Dauersichtvermerk, den sie selbst ausstellt, eine Gebühr von 3 M.

28. Unberührt bleiben die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften darüber,

1. ob, unter welchen Voraussetzungen und wie weit Personen der Schiffsbesatzung an Land gehen dürfen,
2. ob und wo sie sich bei Anlandgehen polizeilich zu melden haben.

29. Diese Verordnung findet auf feindliche Ausländer keine Anwendung.

Für Belgier bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

30. Die Verordnung tritt am 20. August 1916 in Kraft. Coblenz, den 10. August 1916.

Der Kommandant
der Festung Coblenz und Ehrenbreitstein,
gez. v. Luckwald, Generalleutnant.

Hafenbehörden
X. Armeekorps.

Emden Wasserbauamt für die Ems von der Grenze des Landkreises Emden ab und für den Dortmund-Ems Kanal.

Leer Wasserbauamt für die Ems von der Grenze des Kreises Achterdijk bis zur Grenze des Landkreises Emden

Leer Magistrat für den Hafen Leer.

Rapenburg Magistrat für den Hafen Rapenburg.

Neppen Wasserbauamt für die Ems und den Dortmund-Emskanal nördl. Hanelnfähr bis zur Kreisgrenze Achterdijk.

Vingen Magistrat für den Hafen Vingen.

Rheine Wasserbauamt für die Ems und den Dortmund-Emskanal südlich Hanelnfähr bis zur Grenze des X. A. K's.

VII. Armeekorps.

Minden Kanalbauinspektion für das Stadt Mittel-landkanal im Reg. Bez. Minden.

Münster Stadt. Hafenamt für den Dortmund-Emskanal von Herne über Münster bis zur Grenze des Armeekorps bei Rheine und Mittel-landkanal

Dortmund Stadt. Hafenamt für den Dortmund-Emskanal von Dortmund bis Herne.

Hamm Stadt. Hafenamt für den Rhein-Lippekanal von Hamm bis Datteln.

Ruhrort Stadt. Hafenamt für den Rhein-Hernekanal von Ruhrort bis Herne.

Emmerich Stromüberwachungsstelle für den Rhein von der Grenze des Armeekorps im Norden bis Wesel ausschließlich.

Wesel Staatl. Hafenkommissar.

Ruhrort Staatl. Hafenamt für den Rhein von Wesel einschließlich bis Reeswerth ausschließlich.

Duisburg Staatl. Hafenkommissar.

Crefeld Staatl. Hafenkommissar.

Düsseldorf Stadt. Hafenamt für den Rhein von Reeswerth einschließlich über Düsseldorf bis Schöngrenze des Armeekorps.

VIII. Armeekorps.

Neuß Staatl. Hafenkommissar für den Rhein.

Cöln Staatl. Hafenkommissar für den Befehlsbereich der Festung Cöln.

Coblenz Staatl. Hafenkommissar für den Rhein und die Mosel.

Trier Oberbürgermeister für die Mosel.

XVII. Armeekorps.

Mainz Militärschiffahrtspolizei für den Rhein von Worms einschließlich bis Bingen einschließlich.

II. b. Armeekorps.

Frankenthaler Kanal Rgl. Bezirksamt für den Rhein.

XIV. Armeekorps.

Mannheim Großh. Bezirksamt.

II. b. Armeekorps.

Ludwigshafen Rgl. Bezirksamt für die Anlegeplätze im Hafengebiet, in den Gemeinden Rheingönheim und Altrip u. f. d. Strecke des Rheines zwischen Anilinsfabrik Ludwigshafen und Gut Ziegelhof.

Speyer Rgl. Bezirksamt auch für die Anlegeplätze im Festungsbereich Germersheim

Germersheim Rgl. Bezirksamt für den Anlegeplatz in Roggenmühlensau.

XIV. Armeekorps.

Karlsruhe Großh. Bezirksamt.

Rehl rechts des Stromes anlegenden Schiffe.

Rehl Güter- und Hafenamt.

XV. Armeekorps.

Strasbourg Hafenkommandantur